

**7/8/2022**

[www.zbjv.ch](http://www.zbjv.ch)

Organ für schweizerische  
Rechtspflege und Gesetzgebung

# ZBJV

**Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins**  
**Revue de la société des juristes bernois**

---

158. Jahrgang  
Erscheint jeden Monat  
Juli/August 2022

Redaktoren  
Prof. Dr. Jörg Schmid  
Prof. Dr. Frédéric Krauskopf



Stämpfli Verlag

## Impressum

### Herausgeber

Stämpfli Verlag AG, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 300 66 44, Fax 031 300 66 88  
E-Mail [verlag@staempfli.com](mailto:verlag@staempfli.com), Internet [www.staempfli.com](http://www.staempfli.com)

### Verantwortliche Redaktoren

Prof. Dr. JÖRG SCHMID, Luzern, Prof. Dr. FRÉDÉRIC KRAUSKOPF, Bern

### Redaktionelle Mitarbeiter:

Prof. Dr. REGINA AEBI-MÜLLER, Luzern; Dr. BERNHARD BERGER, Bern; Prof. Dr. FELIX BOMMER, Zürich; Prof. Dr. THOMAS GÄCHTER, Zürich; Prof. em. Dr. Dr. h.c. HEINZ HAUSHEER, Bern; Prof. Dr. BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Freiburg; Prof. Dr. MARC M. HÜRZELER, Basel; Prof. Dr. MANUEL JAUN, Bern; Bundesgerichtsschreiber PD Dr. MARTIN KOCHER, Studen BE; Prof. em. Dr. Dr. h.c. THOMAS KOLLER, Bern; Prof. em. Dr. Dr. h.c. CHRISTOPH LEUENBERGER, St. Gallen; Prof. Dr. ANDREAS LIENHARD, Bern; Prof. Dr. iur. KARIN MÜLLER, Luzern; Prof. Dr. CHRISTOF RIEDO, Freiburg; Prof. Dr. ROGER RUDOLPH, Zürich; Prof. Dr. FRANZISKA SPRECHER, Bern; Prof. Dr. PIERRE TSCHANNEN, Bern; Prof. Dr. AXEL TSCHENTSCHER, Bern; Dr. FRIDOLIN WALTHER, Bern; Prof. Dr. STEPHAN WOLF, Bern/Thun; Prof. Dr. FRANZ ZELLER, Bern.

### Abonnemente

Mitgliedschaft Bernischer Juristenverein mit ZBJV inkl. Online-Archiv CHF 154.–,  
Printabo für Mitglieder des Luzernischen Juristenvereins inkl. Online-Archiv  
CHF 184.–, Preise inkl. 2,5% MwSt. und Versandkosten.

*Abonnementspreise Zeitschrift inkl. Online-Archiv:*

Schweiz CHF 214.–, Europa CHF 249.50,  
Abopreis reine Online-Ausgabe CHF 149.–,  
Einzelheft CHF 24.– (exkl. Versandkosten).  
Preise inkl. 2,5% MwSt. und Versandkosten.

Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

**[www.zbjv.recht.ch](http://www.zbjv.recht.ch)**

### Bestellungen Abonnemente, Einzelnummern und Rezensionsexemplare:

Stämpfli Verlag AG, Periodika, Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 300 63 25

E-Mail [zeitschriften@staempfli.com](mailto:zeitschriften@staempfli.com), Internet [www.staempfliverlag.com/zeitschriften](http://www.staempfliverlag.com/zeitschriften)

**Inserate:** Stämpfli AG, Kommunikationsunternehmen, Inseratemanagement,  
Wölflistrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 300 63 82

E-Mail [inserate@staempfli.com](mailto:inserate@staempfli.com), Internet [www.staempfli.com/zeitschriften](http://www.staempfli.com/zeitschriften)

**Druck und Spedition:** Stämpfli AG, Kommunikationsunternehmen, Wölflistrasse 1,  
Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 300 66 66

E-Mail [info@staempfli.com](mailto:info@staempfli.com), Internet [www.staempfli.com](http://www.staempfli.com)

**Auflage:** 1787 Exemplare notariell beglaubigt, ISSN 0044-2127 (Print) /  
e-ISSN 2504-1444 (Online)

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden.

## ● Forum

---

### Grundsätze des Losziehungsverfahrens vor dem Erbteilungsgericht

Von JONAS WOLFISBERG, MLaw, Alpnach Dorf<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung**
- II. Einleitung des Losbildungsverfahrens**
  - 1. Erfordernis von Parteianträgen vs. Rechtsanwendung von Amtes wegen
    - a. Lehre und Rechtsprechung
    - b. Eigene Stellungnahme
- III. Bundesrechtliche Minimalanforderungen an das Losziehungsverfahren**
  - 1. Formlosigkeit des Losziehungsverfahrens?
  - 2. Verfahrensrechtliche Qualifikation der Losziehung
    - a. Losziehung als Teil der gerichtlichen Rechtsanwendung
    - b. Konsequenzen im Rechtsmittelverfahren
  - 3. Publikumsöffentlichkeit der Losziehung?
    - a. Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 3 BV
    - b. Art. 54 Abs. 2 ZPO und Art. 58 Abs. 1 BGG
  - 4. Recht auf Begründung des Entscheids i. S. v. Art. 29 Abs. 2 BV
    - a. Verfassungskonforme Auslegung von Art. 54 Abs. 2 ZPO
    - b. Verzicht auf eine parteiöffentliche Losziehung durch die Parteien
- IV. Öffentliche Urkunde über die Losziehung nach kantonalem Recht**
- V. Zusammenfassung**

---

<sup>1</sup> Jonas Wolfisberg, MLaw, ist juristischer Mitarbeiter bei der Gabriel & Bucher AG in Sarnen. Ich danke meiner Arbeitgeberin für die Unterstützung bei der Entstehung dieses Aufsatzes, insbesondere für das gewährte Recht zur Bibliotheksbenutzung. Den Herausgebern, Prof. Dr. iur. Jörg Schmid und Prof. Dr. iur. Frédéric Krauskopf, verdanke ich zudem einige wertvolle Hinweise. Das Manuskript wurde am 25. Juni 2022 abgeschlossen. An diesem Datum wurden auch die zitierten Internetseiten letztmals besucht.

## I. Einleitung

Bekanntlich hat das Bundesgericht in BGE 143 III 425 entschieden, dass dem Erbteilungsgericht keine Zuweisungskompetenz einzelner Lose oder Nachlassgegenstände an bestimmte Erben zusteht.<sup>2</sup> Hierbei hat es seine frühere Rechtsprechung präzisiert, in der das Bundesgericht noch von einer «umfassenden Teilungs- und Zuweisungskompetenz» des Erbteilungsgerichts ausgegangen war.<sup>3</sup> Der Entscheid ist in der Lehre bereits mehrfach besprochen und mehrheitlich mit beachtlichen Argumenten kritisiert worden.<sup>4</sup> Daher soll nachfolgend keine weitere Besprechung von BGE 143 III 425 vorgenommen werden. Denn nach dem Grundsatz «stare decisis» soll das Bundesgericht an seiner einmal gefassten Rechtsprechung grundsätzlich festhalten.<sup>5</sup> Da das Bundesgericht diesen Grundsatz zumeist beachtet, ist in absehbarer Zeit eine erneute Präzisierung oder Änderung der Rechtsprechung nicht zu erwarten. Daher sollen vorliegend allgemeine Grundsätze zum Losziehungsverfahren vor dem Erbteilungsgericht erarbeitet werden, damit die in der Praxis bestehenden Unsicherheiten beseitigt werden können. Dies drängt sich zum einen daher auf, weil das Bundesgericht im zitierten Entscheid keine Ausführungen zum Ablauf der Losziehung macht. Zum anderen enthält auch die Literatur zu Art. 611 ZGB hauptsächlich Vorschläge für die Losbildung, aber nur vage Hinweise, wie denn die Losziehung in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu erfolgen hat.<sup>6</sup>

---

2 BGE 143 III 425 E. 5.9 S. 451.

3 Vgl. für einen umfassenden Überblick über die frühere Rechtsprechung AMMANN Nr. 632 ff.

4 Vgl. GÖKSU, Prozessrechtliche Rechtsprechung, S. 313 ff.; STEINAUER, successio, S. 187 ff.; SUTTER-SOMM/AMMANN, S. 543 ff.; WOLF, ZBJV, S. 405 ff.; befürwortend demgegenüber DRUEY, S. 109 ff.; ferner SCHÖBI, S. 108 ff. m. w. Verw. in Fn. 10.

5 Urteil des BGer 2C\_466/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 2.3.2; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Nr. 242 ff. Vgl. auch EMMENEGGER/TSCHENTSCHER, BK, N 486 ff. zu Art. 1 ZGB; HONSELL, BSK, N 39 zu Art. 1 ZGB, welche die Geltung eines eigentlichen Stare-decisis-Grundsatzes, wie er im «common law» gilt, für das Schweizer Recht verneinen.

6 Vgl. SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, BSK, N 9 zu Art. 611 ZGB; SEEBERGER, S. 36 und 213 ff.; TUOR/PICENONI, BK, N 7 ff. und 19 f. zu Art. 611 ZGB; WEIBEL, PraxKomm, N 11 ff. zu Art. 611 ZGB; WOLF, BK, N 24 f. zu Art. 611 ZGB. Illustrativ EGGEL, S. 411 f., wonach das Losziehungsverfahren «soweit möglich – in prozessual zulässiger Form festzuhalten sei», ohne jedoch näher zu präzisieren, worin denn diese Form bestehen soll.

Da sie der Losziehung chronologisch vorgelagert ist, kommt zunächst die umstrittene Frage der Einleitung des Losbildungsverfahrens kurz zur Sprache (II.). Danach werden die bundesrechtlichen Minimalanforderungen an das Losziehungsverfahren dargestellt (III.). In diesem Zusammenhang wird die Frage beleuchtet, ob ein Anspruch auf die Durchführung einer publikumsöffentlichen Losziehung besteht und inwiefern aus Art. 29 Abs. 2 BV ein Anspruch auf Parteiöffentlichkeit der Losziehung abgeleitet werden kann. Anschliessend wird die sich aus dem kantonalen Recht ergebende Möglichkeit der Errichtung einer öffentlichen Urkunde über die Losziehung behandelt (IV.). Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung in Thesen (V.).

## II. Einleitung des Losbildungsverfahrens

### 1. Erfordernis von Parteianträgen vs. Rechtsanwendung von Amtes wegen

#### a. Lehre und Rechtsprechung

Nach Art. 611 Abs. 1 ZGB bilden die Erben aus den Erbschaftssachen so viele Teile oder Lose, als Erben oder Erbstämme sind.<sup>7</sup> Können sie sich nicht einigen, so hat *auf Verlangen* einer der Erben die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs, der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche der Mehrheit der Miterben die Lose zu bilden (Art. 611 Abs. 2 ZGB). In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, wie dieses Verlangen prozessual zum Ausdruck kommen muss.<sup>8</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden sowohl das gerichtliche Losbildungsverfahren i. S. v. Art. 611 ZGB als auch das Versteigerungsverfahren i. S. v. Art. 612 ZGB entsprechend dem Gesetzeswortlaut nur auf Antrag eines Erben durchgeführt.<sup>9</sup> Daraus zieht ein Teil der Lehre den Schluss, dass ein Antrag der Erben auf Losbildung oder Versteigerung erforderlich sei,<sup>10</sup> wobei einzelne Autoren gar eine Klageabweisung im Falle des Fehlens des entsprechenden Antrages postulieren.<sup>11</sup> Diese Auffassung wird von AMMANN mit beachtlichen Argu-

---

7 Vgl. zur Anzahl der zu bildenden Lose WEIBEL, PraxKomm, N 7 zu Art. 611 ZGB; WOLF, BK, N 15 f. zu Art. 611 ZGB. Illustrativ auch der Sachverhalt von BGE 143 III 425, wo nach SUTTER-SOMM/AMMANN, S. 554, 192 Lose hätten gebildet werden müssen.

8 Vgl. AMMANN, Nr. 330.

9 BGE 143 III 425 E. 4.7 S. 432.

10 BRÜCKNER/WEIBEL/PESENTI, Nr. 213; LIECHTI, S. 238 f. und 257 ff.; WEIBEL, PraxKomm, N 32, 36 und 38 zu Art. 604 ZGB; WOLF, N 71 zu Art. 604 ZGB.

11 GÖKSU, Rechtsbegehren, S. 145; LIECHTI, S. 239.

menten kritisiert: Ausgehend von der Annahme, dass die Frage der Losbildung bzw. der Versteigerung Teil der Rechtsanwendung von Amtes wegen bildet, hält er diesbezügliche Anträge für entbehrlich bzw. erachtet sie bereits im abstrakten Erbteilungsbegehren als implizit enthalten.<sup>12</sup>

*b. Eigene Stellungnahme*

Diese Auffassung verdient Zustimmung, wie an der folgenden Konstellation deutlich wird: Auch wenn seit BGE 143 III 425 bereits fünf Jahre vergangen sind, dürfte es noch vereinzelt Erbteilungsprozesse geben, die vor BGE 143 III 425 rechtshängig wurden und bei denen möglicherweise zum Zeitpunkt der Publikation auch schon der Aktenschluss eingetreten ist. In solchen Fällen könnten die von einem Teil der Lehre geforderten Losbildungs- bzw. Versteigerungsbegehren nicht mehr gestellt werden. Es wäre geradezu stossend, wenn diese Erbteilungsklagen nun abgewiesen würden, weil die Parteien vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis lediglich Zuweisungsbegehren gestellt haben. Konsequenterweise müssten in diesen Fällen allerdings auch die Befürworter ausdrücklicher Losbildungs- bzw. Versteigerungsbegehren von ihrem Postulat absehen, darf doch eine Praxisänderung, nach der den Parteien ein Rechtsverlust droht, nach Treu und Glauben erst dann Anwendung finden, wenn sie den Parteien angekündigt wurde,<sup>13</sup> was im Fall von BGE 143 III 425 nicht der Fall war.<sup>14</sup> Daher könnten ausdrückliche Losbildungs- und Versteigerungsbegehren ohnehin erst in solchen Verfahren verlangt werden, die nach BGE 143 III 425 rechtshängig wurden.

### III. Bundesrechtliche Minimalanforderungen an das Losziehungsverfahren

#### 1. Formlosigkeit des Losziehungsverfahrens?

Nach Art. 611 Abs. 3 ZGB erfolgt die Verteilung der Lose nach Vereinbarung oder durch Losziehung unter den Erben. Dieses Verfahren ist gesetzlich nicht geregelt, weshalb nach der Lehre der Ortsgebrauch mass-

---

<sup>12</sup> AMMANN, Nr. 333 ff. mit Verweis auf das Urteil des Obergerichts Obwalden vom 18. Juli 2001, AbR 2000/01 Nr. 10 S. 82 ff. E. 10 c.cc S. 86.

<sup>13</sup> Vgl. zu dieser Voraussetzung der Zulässigkeit einer Praxisänderung ganz allgemein BGE 135 II 78 E. 3.3 S. 85; BGE 133 V 96 E. 4.4.6 S. 103; BGE 132 II 153 E. 5.1 S. 159; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Nr. 246.

<sup>14</sup> Vgl. zur fehlenden Ankündigung der Praxisänderung ABT, Nr. 16; WOLF, ZBJV, S. 416.

geblich sein soll.<sup>15</sup> Unter Verweis auf kantonale Einführungsgesetze zum ZGB wird vorgeschlagen, dass die Erben in der umgekehrten Reihenfolge ihres Alters oder gemäss Auslosung ziehen.<sup>16</sup> Sodann findet sich in der Lehre der Hinweis, dass die Losziehung formlos möglich sei.<sup>17</sup> Dazu ist zu bemerken, was folgt:

- Zunächst trifft es entgegen den zitierten Lehrmeinungen nach der hier vertretenen Auffassung nicht zu, dass die Losziehung formlos erfolgen kann. Richtig ist zwar, dass für die Losziehung – wie auch für die Verteilung der Lose durch Vereinbarung – keine Formvorschrift nach OR existiert. Allerdings lassen sich aus dem Bundesrecht, namentlich der EMRK und der BV, verfahrensrechtliche Vorschriften für die Losziehung ableiten, wie nachfolgend dargestellt wird.<sup>18</sup> Diese Verfahrensvorschriften lassen das Losziehungsverfahren keineswegs als «formlos» erscheinen. Diese Grundsätze bilden zugleich den Rahmen, innerhalb dessen auf den Ortsgebrauch und das kantonale Recht abgestellt werden kann.
- Was die Reihenfolge der Losziehung angeht, so spricht vor dem Hintergrund des Grundsatzes der freien Erbteilung (Art. 607 Abs. 1 ZGB)<sup>19</sup> nichts dagegen, dass die Losziehung mit dem jüngsten Erben beginnt, sofern alle Erben damit einverstanden sind.<sup>20</sup> Sofern Letzteres nicht der Fall ist, hat das Gericht die Reihenfolge der Losziehung nach der hier vertretenen Auffassung ebenfalls durch das Los zu bestimmen, da ansonsten von Gesetzes wegen ein Altersprioritätsprinzip

---

15 SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, BSK, N 9 zu Art. 611 ZGB; SPAHR, CR, N 25 zu Art. 611 ZGB; TUOR/PICENONI, BK, N 19 zu Art. 611 ZGB; WOLF, BK, N 25 zu Art. 611 ZGB.

16 ESCHER/ESCHER, ZK, N 17 zu Art. 611 ZGB; SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, a. a. O.; WOLF, a. a. O. Vgl. auch HUBER, S. 464, wonach der älteste unter den Miterben die Lose zu bilden und der jüngste als Erster zu ziehen habe.

17 SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, a. a. O.; WOLF, BK, N 25 zu Art. 611 ZGB; ESCHER/ESCHER, ZK, N 16 f. zu Art. 611 ZGB, mit Verweis auf Art. 196 aEG-ZGB FR, ausser Kraft getreten am 31. Dezember 2012 (abrufbar unter <https://www.lexfind.ch/tolv/26068/de>).

18 Vgl. unten III./3. und 4.

19 Vgl. zum Grundsatz der freien Erbteilung ganz allgemein BGE 114 II 418 E. 1 S. 419; SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, BSK, N 4 zu Vorbem. zu Art. 607–619 ZGB; SPAHR, CR, N 9 zu Art. 607 ZGB; STEINAUER, Le droit des successions, Nr. 1245 ff.; TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 83 N 2; WEIBEL, PraxKomm, N 5 zu Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB m. w. Verw.

20 Ähnlich STEINAUER, Le droit des successions, Nr. 1272, der darauf hinweist, dass diese Reihenfolge den Erben nicht aufgezwungen werden kann.

unter den Erben statuiert würde, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Erben widerspricht.<sup>21</sup> Diese Lösung dürfte auch im Streitfall über die Reihenfolge auf Akzeptanz stossen, da so kein Erbe bei der Reihenfolge der Losziehung bevorzugt wird.

## 2. Verfahrensrechtliche Qualifikation der Losziehung

### a. *Losziehung als Teil der gerichtlichen Rechtsanwendung*

Wie nachfolgend dargelegt wird, ist es in verfahrensrechtlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung, welchem Verfahrensstadium im Zivilprozess die Losziehung zugeordnet wird.<sup>22</sup> Zwar wird im Rahmen der Losziehung bestimmt, welcher Erbe welche Erbschaftsgegenstände erhält. Trotz diesem faktischen Bezug ist die Losziehung nicht etwa Teil der Sachverhaltsfeststellung, der das Stadium der Hauptverhandlung dient.<sup>23</sup> Vielmehr wird mit der Losziehung Art. 611 Abs. 3 ZGB angewendet. Somit bildet die Losziehung nach der hier vertretenen Auffassung Bestandteil der gerichtlichen Rechtsanwendung und der Urteilsberatung.<sup>24</sup> Diese Erkenntnis ist hierbei in zweifacher Hinsicht relevant:

- Da die gerichtliche Rechtsanwendung eine hoheitliche Handlung darstellt, ist die Losziehung Sache des Gerichts.<sup>25</sup> Dies bedeutet, dass von Bundesrechts wegen kein Erbe gegen den Willen der übrigen durchsetzen kann, sein Los selbst ziehen zu dürfen. Entgegen Art. 196 aEG-ZGB FR hat diesfalls das Gericht für die einzelnen Erben die Lose zu ziehen.<sup>26</sup> Die Losziehung durch die Erben selbst anstelle des Gerichts

21 Vgl. zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Erben allgemein BGE 143 III 425 E. 5.9 S. 450; BGE 112 II 206 E. 2b S. 211; ESCHER/ESCHER, ZK, N 5 zu Art. 607 ZGB; SCHAUFELBERGER/KELLER LÜSCHER, BSK, N 2 zu Vorbem. zu Art. 607–619 ZGB; TUOR/PICENONI, BK, N 5 zu Art. 607 ZGB; TUOR/SCHNYDER/JUNGO, § 83 N 14 f.; WEIBEL, PraxKomm, N 10 ff. zu Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB.

22 Vgl. unten III./3. und 4.

23 Vgl. zur Sachverhaltsfeststellung (Sammeln und Beweisen des Prozessstoffes) als Zweck der Hauptverhandlung statt vieler PAHUD, DIKE-Kommentar, N 1 zu Art. 228 ZPO.

24 A. M. SUTTER-SOMM/AMMANN, S. 555, welche die Losziehung – ohne Begründung – im Verfahrensstadium der Hauptverhandlung ansiedeln.

25 Vgl. in anderem Kontext VON WERDT, SHK, N 3 zu Art. 58 ZPO, wonach die Parteien an der Urteilsberatung nicht mitwirken.

26 Vgl. zutreffend auch SUTTER-SOMM/AMMANN, S. 555 f. mit Verweis auf SEEBERGER, S. 77, die sich allerdings auf die Situation beziehen, in der ein Erbe nicht für sich selbst das Los ziehen will und daher das Gericht an seiner Stelle tätig werden muss, da ein Erbe nicht *manu militari* zur Ziehung gezwungen werden könne.



kann nach der hier vertretenen Auffassung nur dann zulässig sein, wenn sämtliche Erben damit einverstanden sind. Dies ist Ausfluss des Grundsatzes der freien Erteilung (Art. 607 Abs. 2 ZGB).<sup>27</sup> Wie EGGEL zutreffend ausführt, hat das Gericht den Erben hierfür nach seiner Losbildung Gelegenheit zu geben.<sup>28</sup>

- Als Teil der Urteilsberatung muss die Losziehung nach Art. 30 Abs. 1 BV durch ein zuständiges und gehörig zusammengesetztes Gericht erfolgen.<sup>29</sup> Dies bedeutet, dass die Losziehung in Anwesenheit sämtlicher Gerichtsmitglieder und des Gerichtsschreibers zu erfolgen hat, da sonst ein Verfahrensfehler vorliegt. In Übereinstimmung mit der übrigen verfahrensrechtlichen Rechtsprechung muss dieser Mangel indes unverzüglich anlässlich der Losziehung gerügt werden, ansonsten die Rüge verwirkt ist und nicht mehr im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden kann (Verstoss gegen Treu und Glauben).<sup>30</sup>

#### b. *Konsequenzen im Rechtsmittelverfahren*

Die Qualifikation der Losziehung als Teil der gerichtlichen Rechtsanwendung zeitigt im Rechtsmittelverfahren Konsequenzen in doppelter Hinsicht:

- Verfahrensfehler bei der Losziehung können grundsätzlich mit voller Kognition der kantonalen Rechtsmittelinstanz je nach Streitwert im Beschwerde- oder im Berufungsverfahren bzw. vom Bundesgericht im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen überprüft werden (vgl. Art. 310 lit. a ZPO bzw. Art. 320 lit. a ZPO und Art. 95 lit. a BGG).

---

27 Vgl. auch EGGEL, S. 411, der – ohne Begründung – von den beiden alternativen Möglichkeiten der Losziehung unter den Erben bzw. im Falle der Nichtmitwirkung eines Erben von einer Losziehung durch das Gericht ausgeht. Ebenso TUOR/PICENONI, BK, N 19 zu Art. 611 ZGB.

28 EGGEL, S. 411 mit Fn. 41.

29 Vgl. zum Gebot des zuständigen und gehörig zusammengesetzten Gerichts ganz allgemein BGE 137 I 340 E. 2.2 S. 342 ff.; BGE 134 I 125 E. 3.3 S. 133; STEINMANN, SG-Kommentar, N 11 f. zu Art. 30 BV.

30 Vgl. zu dieser Rechtsprechung im Allgemeinen BGE 130 III 66 E. 4.3 S. 75; BGE 124 I 121 E. 2 S. 123; BGE 119 Ia 221 E. 5a S. 228 f.; vgl. dazu ausführlich und kritisch im strafprozessualen Kontext STADLER MARCUS, Verwirkung wegen Treu und Glauben?, Die Bedeutung dieses Grundsatzes für Verfahrensfragen der beschuldigten Person, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2022.

- Sodann muss das Bundesgericht bei Spruchreife einen reformatorischen Entscheid fällen und darf die Angelegenheit nicht an die Vorinstanz zurückweisen (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG).<sup>31</sup> Spruchreife liegt im hier interessierenden Kontext etwa vor, wenn die Erbquoten der einzelnen Erben feststehen und die Zusammensetzung der zu teilenden Erbschaft korrekt festgestellt wurde.<sup>32</sup> Diesfalls muss das Bundesgericht u. U. selbst Lose bilden und die Losziehung nach den nachfolgend dargestellten Verfahrensregeln durchführen.

### 3. Publikumsöffentlichkeit der Losziehung?

#### a. Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 3 BV

Zunächst stellt sich die Frage, ob bei der Durchführung der Losziehung ein Anspruch auf Publikumsöffentlichkeit besteht, wie er in Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 30 Abs. 3 BV für die «Gerichtsverhandlung» statuiert ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind indes nur die Haupt- bzw. Parteiverhandlung vom Grundsatz der Parteiöffentlichkeit erfasst, d. h. diejenige Verhandlung, in der Einvernahmen durchgeführt, Beweise abgenommen und Plädoyers gehalten werden.<sup>33</sup> Nach dem Gesagten stellt die Losziehung Teil der gerichtlichen Rechtsanwendung dar, sie ist somit nicht Teil der Hauptverhandlung, sondern der Urteilsberatung.<sup>34</sup> Folgt man der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, besteht nach der hier vertretenen Auffassung somit kein konventions- bzw. verfassungsrechtlicher Anspruch auf Publikumsöffentlichkeit bei der Durchführung der Losziehung.<sup>35</sup>

---

31 BGE 147 III 265 E. 8.3 S. 289; BGE 146 II 150 E. 6.4 S. 179; VON WERDT, SHK, N 8 zu Art. 107 BGG.

32 Vgl. zum Begriff der Spruchreife ganz allgemein BGE 147 III 265 E. 8.3 S. 289; BGE 146 II 150 E. 6.4 S. 179; VON WERDT, a. a. O.; vgl. auch (im Kontext der ZPO-Beschwerde) STEININGER, DIKE-Kommentar, N 3 zu Art. 327 ZPO mit Verweis auf STERCHI, BK, N 13 zu Art. 327 ZPO.

33 BGE 146 I 30 E. 2.3 S. 33 mit Verweis auf RHINOW *et al.*, Nr. 558; STEINMANN, SG-Kommentar, N 51 zu Art. 30 BV; REICH, BSK, N 47 zu Art. 30 BV; GRABENWARTER, N 13 ff. zu Art. 6 EMRK mit Verweisen auf die Rechtsprechung des EGMR.

34 Vgl. oben III./2.

35 Vgl. im Ergebnis ebenso aber in anderem Kontext BGE 122 V 47 E. 2c S. 51; Urteil des BGer 1A.120/2004 vom 19. Oktober 2004 E. 2.3; GEHRI, BSK, N 18 zu Art. 54 ZPO; STEINMANN, SG-Kommentar, N 32 zu Art. 30 BV, wonach die Urteilsberatung im Allgemeinen nicht vom konventions- bzw. verfassungsrechtlichen Anspruch auf Publikumsöffentlichkeit erfasst ist.

b. *Art. 54 Abs. 2 ZPO und Art. 58 Abs. 1 BGG*

Zu prüfen bleibt ferner, ob sich aus dem Gesetzesrecht ein Anspruch auf Durchführung einer publikumsöffentlichen Losziehung ergibt. Nach Art. 54 Abs. 2 ZPO bestimmt das kantonale Recht, ob die Urteilsberatung öffentlich ist. Daher ergibt sich zumindest aus dem bundesrechtlichen Gesetzesrecht kein Anspruch auf Durchführung einer publikumsöffentlichen Losziehung. Soweit ersichtlich,<sup>36</sup> sehen nur der Kanton Bern und der Kanton Basel-Landschaft eine öffentliche Urteilsberatung vor (vgl. Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ BE mit Ausnahmen in Abs. 2; § 41 Abs. 1 lit. a GOG BL mit Ausnahmen in Abs. 2).<sup>37</sup> Daher ergibt sich hier aus dem kantonalen Recht ein Anspruch auf eine publikumsöffentliche Losziehung als Teil der Urteilsberatung. In allen anderen Kantonen existiert ein solcher Anspruch indes nicht. Vor Bundesgericht besteht zwar die Möglichkeit der Durchführung einer öffentlichen Urteilsberatung (Art. 58 Abs. 1 BGG). Doch haben die Parteien keinen Anspruch auf die Durchführung einer solchen.<sup>38</sup> Daher besteht nach der hier vertretenen Auffassung kein Anspruch auf Durchführung einer publikumsöffentlichen Losziehung vor Bundesgericht. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich weder aus dem Bundesrecht noch aus dem kantonalen Recht ein Anspruch auf Durchführung einer publikumsöffentlichen Losziehung ableiten lässt, mit Ausnahme der Kantone Bern und Basel-Landschaft.

#### 4. **Recht auf Begründung des Entscheids i.S.v. Art. 29 Abs. 2 BV**

a. *Verfassungskonforme Auslegung von Art. 54 Abs. 2 ZPO*

Art. 54 Abs. 2 ZPO ist indes verfassungskonform auszulegen.<sup>39</sup> Aus Art. 29 Abs. 2 BV folgt u. a. der Anspruch auf Begründung des Entscheids, wonach aus diesem die wesentlichen Motive ersichtlich sein müssen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen, damit eine sachgerechte Anfechtung des

---

<sup>36</sup> Ebenso STEINER/BRETSCHER, Nr. 43.

<sup>37</sup> Vgl. ferner die Regelung im Kanton Zürich, der eine dem Art. 59 Abs. 1 BGG nachgebildete Regelung kennt, indem eine öffentliche Urteilsberatung dann durchgeführt wird, wenn ein Gerichtsmitglied dies verlangt oder keine Einstimmigkeit besteht (vgl. § 134 Abs. 1 und 2 GOG ZH).

<sup>38</sup> Urteil des BGer 5A\_880/2011 vom 20. Februar 2012 E. 1.5; Urteil des BGer 2C\_844/2009 vom 22. November 2010 E. 3.2.3 (nicht publizierte Erwägung von BGE 137 II 40); HELMGARTNER/WIPRÄCHTIGER, BSK, N 35 zu Art. 58 BGG; VON WERDT, SHK, N 3 zu Art. 58 BGG.

<sup>39</sup> Vgl. zur verfassungskonformen Auslegung ganz allgemein BGE 141 II 436 E. 4.1 S. 441; BGE 140 II 495 E. 2.3.3 S. 500; EMMENEGGER/TSCHECHTSCHER, BK, N 260 ff. zu Art. 1 ZGB; HONSELL, BSK, N 18 zu Art. 1 ZGB; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Nr. 143.

Entscheids möglich ist.<sup>40</sup> Dass das Gericht bei seinem Entscheid dem Motiv «Zufall» gefolgt ist und nicht selbst Erbschaftsgegenstände zugewiesen hat, wird nach der hier vertretenen Auffassung aus der schriftlichen Urteilsbegründung nicht ersichtlich.<sup>41</sup> Das Motiv «Zufall» als Begründung des Entscheids wird daher nur dann erkennbar, wenn die Losziehung zumindest parteiöffentlich erfolgt. Gegen die hier entwickelte Auffassung könnte auch nicht das Argument von EGGEL, wonach nur «ein Anspruch auf das Ziel Teilung, nicht aber auf einen bestimmten Weg dazu besteht»,<sup>42</sup> herangezogen werden. Denn auch wenn nicht ein Anspruch auf einen bestimmten Weg (Versteigerung oder Losziehung) besteht,<sup>43</sup> so haben die Parteien doch das Recht, dass dieser Weg nicht irgendwie, sondern in transparenter und verfahrensmässiger, fairer Weise beschritten wird, was durch eine bloss schriftliche Urteilsbegründung unmöglich ist. Somit ist festzuhalten, dass sich aus Art. 29 Abs. 2 BV ein Anspruch auf Durchführung einer parteiöffentlichen Losziehung ergibt.

*b. Verzicht auf eine parteiöffentliche Losziehung durch die Parteien*

Wie auch bei anderen Verfahrensrechten können die Parteien auf die Durchführung einer parteiöffentlichen Losziehung verzichten.<sup>44</sup> Je nachdem, ob nur ein Teil der Parteien oder alle auf die Parteiöffentlichkeit verzichten, ergeben sich nach der hier vertretenen Auffassung unterschiedliche Rechtsfolgen:

- Verzichtet nur ein Teil der Parteien, so haben diese Personen die fehlende Parteiöffentlichkeit akzeptiert und können allfällige Mängel des Verfahrens der Losziehung im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend machen. Den teilnehmenden Parteien stehen sämtliche Verfahrensrügen im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren offen, sofern sie den entsprechenden Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung anlässlich der Losziehung gerügt haben.<sup>45</sup>

---

40 Vgl. zu diesem Anspruch ganz allgemein BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237; BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236; BGE 129 I 232 E. 3.2 und 3.4 S. 236 ff.; STEINMANN, SG-Kommentar, N 49 zu Art. 29 BV.

41 Vgl. auch EGGEL, S. 411 mit Fn. 41, der zwar ebenfalls erkennt, dass nur das Ergebnis, d.h. die eigentliche gerichtliche Teilung, in ein Urteil umgesetzt werden kann, dies aber so hinnehmen will.

42 EGGEL, a. a. O. (im Original teilweise in Kursivdruck).

43 Die anwendbare Teilungsart gehört zur Rechtsanwendung von Amtes wegen, vgl. oben II./1./a. und b.

44 Vgl. zum Verzicht auf Verfahrensrechte durch die Parteien ganz allgemein BGE 138 I 484 E. 2.5 S. 487 f.; BGE 132 I 42 E. 3.3.1 S. 45; BGE 127 I 44 E. 2e/aa S. 48; BGE 122 V 47 E. 2d S. 52; BGE 121 I 30 E. 5f S. 37 f.; STEINMANN, SG-Kommentar, N 42 und 47 zu Art. 29 BV.

45 Vgl. zu dieser Voraussetzung III./2.

- Verzichten alle Parteien auf die Durchführung einer parteiöffentlichen Losziehung, so können sie allfällige Mängel des Losziehungsverfahrens im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend machen. Weil aus der bloss schriftlichen Urteilsbegründung nach dem Gesagten nicht ersichtlich wird, ob sich das Erbteilungsgericht wirklich vom Motiv «Zufall» hat leiten lassen, bleibt zumindest eine faktische Möglichkeit, dass das Erbteilungsgericht keine eigentliche Losziehung durchführt, sondern einzelne Erbschaftssachen gleichwohl nach seinem Ermessen zuweist. Fraglich ist, ob diese faktische Möglichkeit auch rechtlich zulässig ist. Dies ist nach der hier vertretenen Auffassung aus den folgenden Gründen zu bejahen:
  - Nach dem Grundsatz der freien Erbteilung (Art. 607 Abs. 1 ZGB) ist es den Parteien grundsätzlich unbenommen, eine beliebige Teilungsart zu vereinbaren. Hierbei ist es im Rahmen des Verbots einer übermässigen Bindung zulässig, einen Dritten (z. B. den Willensvollstrecker) entscheiden zu lassen, welcher Erbe eine bestimmte Erbschaftssache erhalten soll.<sup>46</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung ist nun aber nicht einsichtig, warum es sich bei dieser Person nicht auch um ein Gericht handeln kann. Im Gegensatz zu einer privaten Drittperson bietet ein Gericht aufgrund des Gebots der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 30 Abs. 1 BV) Gewähr dafür, dass es sich bei der Zuweisung der Erbschaftssachen nicht von sachfremden Einflüssen leiten lässt.<sup>47</sup>
  - Dafür spricht sodann auch der Wortlaut von Art. 611 Abs. 3 ZGB, der die Verteilung der Lose nach Vereinbarung oder durch Losziehung unter den Erben vorsieht. Hierbei ist nun nicht ersichtlich, warum diese Vereinbarung anstelle einer Vereinbarung über die direkte Verteilung der Lose nicht auch in einer Vereinbarung über die indirekte Verteilung der Lose bestehen kann. Letztere Vereinbarung kann u. a. gerade in der Vereinbarung bestehen, dass das Gericht mit der Verteilung der Lose (nach seinem Ermessen) betraut werden soll.
  - Dem beschriebenen Vorgehen steht sodann auch BGE 143 III 425 nicht entgegen. Diesem Entscheid liegt die Konstellation zugrunde, in der sich die Erben nicht auf eine Teilungsart (Freihandverkauf,

---

<sup>46</sup> Vgl. dazu WOLF, *Teilung der Erbschaft*, S. 110 mit einem Überblick über Lehrmeinungen, die gar eine beschränkte Teilungsbefugnis des Willensvollstreckers bei Uneinigkeit der Erben anerkennen wollen.

<sup>47</sup> Vgl. zum Gebot der richterlichen Unabhängigkeit und Unbefangenheit ganz allgemein BGE 137 I 227 E. 2.6.1 S. 232; BGE 131 I 113 E. 3.4 S. 116 f.; BGE 120 Ia 184 E. 2b S. 187; BGE 134 I 125 E. 3.3 S. 133; BGE 114 Ia 50 E. 3b S. 53 ff.; STEINMANN, *SG-Kommentar*, N 15 ff. zu Art. 30 BV.

öffentliche Versteigerung usw.) einigen können und nunmehr vom Gericht die Zuweisung einer bestimmten Erbschaftssache jeweils an sich selbst verlangen.<sup>48</sup> Damit darf indes das vorstehend beschriebene Vorgehen nicht verwechselt werden. Hierbei haben sich die Parteien durch übereinstimmenden Verzicht auf eine parteiöffentliche Losziehung auf eine bestimmte Teilungsart (Zuweisung der Erbschaftssache durch das Gericht) geeinigt, ohne die Zuweisung an sich selbst zu verlangen. Dabei nehmen die Parteien durch ihre fehlende Anwesenheit und Rügemöglichkeit in Kauf, dass das Gericht keine eigentliche Losziehung vornimmt, sondern Erbschaftssachen nach seinem Ermessen u. U. auch an die Gegenpartei zuweist. Wer demgegenüber auf eine parteiöffentliche Losziehung besteht, nimmt die Zuweisung einer Erbschaftssache an die Gegenpartei durch das Gericht nicht in Kauf, sondern will diese vielmehr verhindern.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass nach der hier vertretenen Auffassung trotz BGE 143 III 425 eine Möglichkeit für die Zuweisung einzelner Erbschaftssachen an bestimmte Erben besteht, sofern sämtliche Erben auf die Durchführung einer parteiöffentlichen Losziehung verzichtet haben.<sup>49</sup>

#### IV. Öffentliche Urkunde über die Losziehung nach kantonalem Recht

Es ist durchaus denkbar, dass die Erben sicherstellen wollen, dass das Gericht tatsächlich eine Losziehung durchführt und nicht etwa die Zuweisung einzelner Erbschaftssachen an ausgewählte Erben vornimmt, die Teilnahme an einer parteiöffentlichen Losziehung – persönlich oder durch einen Rechtsvertreter – aber als zu aufwendig erachten. Dies kann nach der hier vertretenen Auffassung etwa dann der Fall sein, wenn die Erben ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz haben, wenn zahlreiche Erben vorhanden sind oder sich die gemeinsame Terminfindung als schwierig erweist. In solchen Fällen sehen zahlreiche Kantone die Möglichkeit vor, eine öffentliche Urkunde über Auslosungen errichten zu lassen (vgl. z. B. § 45 BeurkG LU; Art. 23 Beurkundungsgesetz OW).

---

48 Vgl. BGE 143 III 425 Regeste.

49 Vgl. auch EGGEL, S. 410, der als mögliche Interpretation von BGE 143 III 425 die sog. Teilbildung erwähnt, wonach eine Zuweisung von einzelnen Erbschaftsgegenständen weiterhin dann möglich sei, wenn kein Erbe die Losbildung (und nicht wie hier die Losziehung) verlangt. Er lehnt diese Interpretation selbst indes ab.

Nach der hier vertretenen Auffassung spricht nun nichts dagegen, diese Bestimmungen auch auf die Losziehung im Rahmen der Erbteilung i. S. v. Art. 611 Abs. 3 ZGB anzuwenden. Die Erstellung einer öffentlichen Urkunde über die Losziehung hat v. a. den Vorteil der erhöhten Beweiskraft i. S. v. Art. 9 ZGB, die sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bekanntlich auf sämtliche Tatsachen bezieht, welche die Urkundsperson kraft eigener Wahrnehmung als richtig bescheinigt hat und bescheinigen konnte.<sup>50</sup> Dies muss nach der hier vertretenen Auffassung auch für die korrekte Durchführung der Losziehung nach dem Zufallsprinzip durch das Gericht im Beisein des Gerichtsschreibers gelten, zumal die Beschreibung der Vorgänge, die sich vor dem Notar abgewickelt haben, und die von ihm gemachten Feststellungen Bestandteil einer solchen öffentlichen Urkunde sind (vgl. § 45 Abs. 1 lit. d BeurkG LU; Art. 23 Abs. 1 lit. d Beurkundungsgesetz OW). Somit kann die Rüge der unrichtigen Durchführung der Losziehung im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nur dann erfolgreich vorgebracht werden, wenn die inhaltliche Richtigkeit der öffentlichen Urkunde widerlegt wird (vgl. Art. 9 Abs. 1 ZGB).

## V. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass kein bundesrechtlicher Anspruch auf Durchführung einer publikumsöffentlichen Losziehung besteht und sich – mit gewissen Ausnahmen – auch kein Anspruch aus dem kantonalen Recht ableiten lässt.<sup>51</sup> Allerdings ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung durch eine verfassungskonforme Auslegung von Art. 54 Abs. 2 ZPO vor dem Hintergrund von Art. 29 Abs. 2 BV ein Anspruch auf die Durchführung einer parteiöffentlichen Losziehung.<sup>52</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass trotz BGE 143 III 425 eine Möglichkeit für die Zuweisung einzelner Erbschaftssachen an bestimmte Erben besteht, sofern sämtliche Erben auf die Durchführung einer parteiöffentlichen Losziehung verzichtet haben.<sup>53</sup> Schliesslich können die Parteien durch die Errichtung einer öffentlichen Urkunde sicherstellen, dass das Gericht trotz ihrer Abwesenheit tatsächlich eine Losziehung durchführt, sofern das kantonale Beurkundungsrecht dies vorsieht.<sup>54</sup>

---

50 BGE 110 II 1 E. 3a S. 2 ff.; BGE 100 Ib 465 E. 3b S. 471; Urteil des BGer 2C\_219/2015 vom 20. November 2015 E. 6.3; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID Nr. 489; WOLF, BK, N 48 zu Art. 9 ZGB.

51 Vgl. vorne III./3.

52 Vgl. vorne III./4./a.

53 Vgl. vorne III./4./b.

54 Vgl. vorne IV.

## Literatur

- ABT DANIEL, Prozessuale Erbteilung: Zufallsentscheid oder Zuweisungskompetenz, dRSK vom 29. August 2017
- AMMANN DARIO, Die Erbteilungsklage im schweizerischen Erbrecht, unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Erbteilungsgerichts (*de lege lata* und *de lege ferenda*), Diss. Basel 2020
- BRÜCKNER CHRISTIAN/WEIBEL THOMAS/PESENTI FRANCESCA, Die erbrechtlichen Klagen, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2022
- DRUEY JEAN NICOLAS, Zuweisung von Erbgegenständen durch das Los – kein alter Zopf, in: ZGRG 2017, S. 109 ff.
- EGGEL MARTIN, Die gerichtliche Erbteilung zwischen Erwägung und Zufall, in: AJP 2018, S. 407 ff.
- EMMENEGGER SUSAN/TSCHECHTSCHER AXEL, Kommentierung des Art. 1 ZGB, in: Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Band I: Einleitung und Personenrecht, 1. Abteilung: Einleitung, Art. 1–9 ZGB, Bern 2012 (zit. EMMENEGGER/TSCHECHTSCHER, BK, N ... zu Art. 1 ZGB)
- ESCHER ARNOLD/ESCHER ARNOLD, Zürcher Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, III. Band: Das Erbrecht, Zweite Abteilung: Der Erbgang (Art. 537–640 ZGB), 3. Aufl., Zürich 1960 (zit. ESCHER/ESCHER, ZK, N ... zu Art. ... ZGB)
- GEHRI MYRIAM A., Kommentierung der Art. 52–61 ZPO, in: Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017 (zit. GEHRI, BSK, N ... zu Art. ... ZPO)
- GÖKSU TARKAN, Prozessrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in Erbsachen 2017, in: *successio* 2018, S. 313 ff. (zit. GÖKSU, Prozessrechtliche Rechtsprechung)
- DERSELBE, Das Rechtsbegehren der Erbteilungsklage, in: Eitel Paul/Zeiter Alexandra (Hrsg.), Kaleidoskop des Familien- und Erbrechts, Liber amicorum für Alexandra Rumo-Jungo, Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. GÖKSU, Rechtsbegehren)
- GRABENWARTER CHRISTOPH, European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, Commentary, Basel 2014 (zit. GRABENWARTER, N ... zu Art. ... EMRK)
- HEIMGARTNER STEFAN/WIPRÄCHTIGER HANS, Kommentierung der Art. 57–59 BGG, in: Niggli Marcel Alexander *et al.* (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018 (zit. Heimgartner/Wiprächtiger, BSK, N ... zu Art. ... BGG)
- HONSELL HEINRICH, Kommentierung der Art. 1–4 ZGB, in: Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018 (zit. HONSELL, BSK, N ... zu Art. ... ZGB)



- HUBER EUGEN, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Erster Band, Einleitung, Personen-, Familien- und Erbrecht, 2. Aufl., Bern 1914
- HÜRLIMANN-KAUP BETTINA/SCHMID JÖRG, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016
- LIECHTI FABRIZIO ANDREA, Formulierung der Rechtsbegehren bei Erbteilungsklagen und grundbuchliche Auswirkungen, in: BN 2018, S. 236 ff.
- PAHUD ERIC, Kommentierung der Art. 219–235 ZPO, in: Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo (Hrsg.), DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016 (zit. PAHUD, N ... zu Art. ... ZPO)
- REICH JOHANNES, Kommentierung des Art. 30 BV, in: Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Bundesverfassung (BV), Basel 2015 (zit. REICH, N ... zu Art. 30 BV)
- RHINOW RENÉ A. *et al.*, Öffentliches Prozessrecht, Grundlagen und Bundesrechtspflege, 4. Aufl., Basel 2021
- SCHÖBI FELIX, Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Erbteilung, in: *successio* 2021, S. 108 ff.
- SEEBERGER LIONEL HARALD, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg 1992
- SPAHR STÉPHANE, Kommentierung der Art. 607–625 ZGB; in: Pichonnaz Pascal/Foëx Bénédicte/Piotet Denis (Hrsg.), Commentaire Romand, Code civil II, Art. 457–977 CC, Art. 1–61 Tit. fin. CC (zit. SPAHR, CR, N ... zu Art. ... ZGB)
- STEINAUER PAUL-HENRI, Le tribunal du partage n'a pas la compétence d'attribuer directement un bien à un héritier, in: *successio* 2018, S. 187 ff. (zit. STEINAUER, *successio*)
- DERSELBE, Le droit des successions, 2. Aufl., Bern 2015 (zit. STEINAUER, Le droit des successions)
- STEINER MARTINA PATRICIA/BRETSCHER FABIENNE, Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit im Zivilprozess, in: *medialex* 08/20, <<https://medialex.ch/2020/10/07/der-grundsatz-der-justizoeffentlichkeit-im-zivilprozess/>> (besucht am: 6. Juni 2022)
- STEININGER THOMAS ALEXANDER, Kommentierung der Art. 325–327 ZPO, in: Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo (Hrsg.), DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016 (zit. STEININGER, DIKE-Kommentar, N... zu Art. ... ZPO)
- STEINMANN GEROLD, Kommentierung des Art. 30 BV, in: Ehrenzeller Bernhard *et al.* (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. STEINMANN, SG-Kommentar, N ... zu Art. ... BV)
- STERCHI MARTIN H., Kommentierung der Art. 308–334 ZPO, in: Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II: Art. 150–352 ZPO, Art. 400–406 ZPO, Bern 2012 (zit. STERCHI, BK, N ... zu Art. ... ZPO)

- SUTTER-SOMM THOMAS/AMMANN DARIO, «Tombola iudicialis» – das Los der uneinigen Erben? Wege zur Auflösung der Erbengemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzen des Teilungsgerichts, in: Arnet Ruth *et al.* (Hrsg.), *Der Mensch als Mass*, Festschrift für Paul Breitschmid, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 543 ff.
- TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, 14. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015 (zit. TUOR/SCHNYDER/BEARBEITER, § ... N ...)
- TUOR PETER/PICENONI VITO, *Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Band III: Das Erbrecht*, 2. Abteilung: *Der Erbgang*, Art. 537–640 ZGB (zit. TUOR/PICENONI, BK, N ... zu Art. ... ZGB)
- VON WERDT NICOLAS, *Kommentierung des Art. 107 BGG*, in: Seiler Hansjörg *et al.* (Hrsg.), *Stämpfli Handkommentar, Bundesgerichtsgesetz (BGG)*, 2. Aufl., Bern 2015 (zit. VON WERDT, SHK, N ... zu Art. 107 BGG)
- WEIBEL THOMAS, *Kommentierung der Art. 607–613 ZGB*, in: Abt Daniel/Weibel Thomas (Hrsg.), *Praxiskommentar Erbrecht*, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. WEIBEL, PraxKomm, N ... zu Art. ... ZGB)
- WOLF STEPHAN, *Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2017*, in: ZBJV 154/2018, S. 405 ff. (zit. WOLF, ZBJV)
- DERSELBE, *Kommentierung des Art. 9 ZGB*, in: Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), *Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Band I: Einleitung und Personenrecht*, 1. Abteilung: *Einleitung*, Art. 1–9 ZGB, Bern 2012 (zit. WOLF, BK, N ... zu Art. 9 ZGB)
- DERSELBE, *Die Teilung der Erbschaft durch den Willensvollstrecker*, in: Künzle Hans Rainer (Hrsg.), *Willensvollstreckung – Aktuelle Rechtsprobleme (2)*, Zürich/Basel/Genf 2006 (zit. WOLF, *Teilung der Erbschaft*)
- WOLF STEPHAN/EGGEL MARTIN, *Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Die Teilung der Erbschaft*, Art. 602–619 ZGB, Bern 2014 (zit. BEARBEITER, N ... zu Art. ... ZGB)